

Potenzialabschätzung Artenschutz




Bebauungsplan „Markgrafenweg“, Altensteig

Mai 2019

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck
  **Landschaft | Mensch | Natur**
Dipl.-Biol. Jonas Scheck
Schwenninger Str. 5
78532 Tuttlingen

Inhalt

Zusammenfassung	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	3
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	4
Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung.....	5
Artenschutzrechtliche Maßnahmen	6
Protokoll der Geländebegehung	6

Zusammenfassung

In Altensteig wurde für einen Bebauungsplan zur Neuordnung im Innenbereich eine Potenzialabschätzung zum Artenschutz beauftragt. Anhand einer Übersichtsbegehung wurden der Gebäudebestand und die Gärten artenschutzrechtlich eingeschätzt. Mit der Planung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 11. Mai 2019. Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, www.lubw.de) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt im Norden von Altensteig und ist komplett bebaut. Im Plangebiet beinhaltet sind die Bereiche zwischen Urbachstraße, Lerchenstraße und Finkenweg. Im Gebiet stehen Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser sowie einzelne gewerbliche Bauten. Es sind keine Bauernhäuser, Stallungen oder sonstige landwirtschaftliche Bauten vorhanden.

Im nördlichen Quartier zwischen der Urbachstraße, Lerchenstraße, Auerstraße und Markgrafenweg ist ein parkartiger Baumbestand vorhanden. Es handelt sich um Birke, Kiefer, Rotbuche, Ahorne sowie Fichten und Tannen. Der Bereich wird, soweit von außen einsehbar, als Klinikgarten genutzt.

Die weiteren Hausgärten sind teils gehölzreich, teils mit kleineren Nutzgartenanteilen ausgestattet. Einzelne artenschutzrechtlich relevante Gehölze wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt.

Die Umgebung des Plangebiets ist ebenfalls bebaut. Im Westen liegen weitere Wohngebiete, im Süden ein Schulgelände, im Norden und Osten ebenfalls Wohngebiete mit kleineren Grünflächen.



Abbildung 1 Darstellung der Planfläche im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Gebäude

Für die Gebäude im Plangebiet konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt werden. Es handelt sich überwiegend um Wohnhäuser mit Putzfassaden ohne besondere Eignung für Nischen- und Höhlenbrüter. Brutvorkommen von häufigen und anspruchslosen Nischenbrütern wie Haussperling und Hausrotschwanz sind allerdings nicht auszuschließen. Schwalbennester wurden nicht aufgefunden. Eine besondere Eignung für Fledermäuse ist für die Gebäude nicht erkennbar, einzelne Quartiere hinter Verschalungen oder ähnlichen Strukturen können aber nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 2 Gebäude im Plangebiet.

Gärten und Gehölzbestand

In den Gärten sind Gehölzfreibrüter zu erwarten, unter anderem auch Rabenvögel (Elster, Rabenkrähe), Drosseln, Tauben (Türkentaube, ggf. auch Ringeltaube) sowie Höhlenbrüter in einzelnen vorhandenen Vogelkästen (Kohl- und Blaumeise, Star). Der Buntspecht ist als Brutvogel ebenfalls nicht auszuschließen (Nordteil).



Abbildung 3 Gehölzreicher Garten im Nordteil.

Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung

Vögel

Es sind überwiegend häufige und weit verbreitete Arten des Siedlungsbereichs als Brutvögel zu erwarten. Als gefährdete Vogelart kann der Bluthänfling (RL 2) nicht ausgeschlossen werden. Der Bluthänfling brütet vereinzelt in Wohngebieten in dichten Hecken (z.B. Thuja). Aus der Vorwarnliste sind Feld- und Haussperling sowie die Klappergrasmücke anhand der Lebensraumeignung nicht auszuschließen. Aus der Planung sind unmittelbar keine Beeinträchtigungen für im Plangebiet lebende Brutvögel zu erwarten bzw. abzuleiten.

Fledermäuse

Das Plangebiet eignet sich mäßig als Jagdgebiet für einige Fledermausarten. Quartierpotenzial ist nur im Gebäudebestand vorhanden, es könnte aber kein Gebäude mit besonderer Eignung ausgemacht

werden. Spaltenquartiere sind aber grundsätzlich möglich hinter Verschaltungen oder ähnlichen Strukturen an Gebäuden. Von einer Eignung als Winterquartier ist im Plangebiet nicht auszugehen.

Weitere Artengruppen

Weitere streng geschützte Arten und Artengruppen sind nicht betroffen. Es ist keine Lebensraumeignung für streng geschützte Reptilien und Amphibien vorhanden.

Gesamtbewertung

Es handelt sich um ein durchschnittliches älteres Wohngebiet ohne landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung. Insofern handelt es sich nicht um einen artenschutzrechtlich besonders hochwertigen Siedlungsbereich. Die Grundstücksgrößen und damit die vorhandenen Grünflächen zwischen den Häusern sind allerdings verhältnismäßig groß und zum Teil auch gehölzreich, was für einige häufige und weit verbreitete Vogelarten Lebensraumeignung schafft. Durch die Planung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere Untersuchungen werden nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Veränderungen im Gebäudebestand

Bei geplanten Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden, insbesondere bei Abbruch und wesentlichen baulichen Änderungen an Fassaden und Dächern ist vorab durch eine fachkundige Person eine Begehung vorzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ggf. durch Ersatzmaßnahmen oder Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen nur im Zeitraum Oktober-Februar.

Protokoll der Geländebegehung

Übersichtsbegehung

11.05.2019, ca. 12:30-13:30 Uhr; Wetter: bedeckt, 16°C, Wind 2-3 W

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck